

- b) Verwaltung und Verteilung der operativen Planreserven der in der Anlage aufgeführten Baumaterialien,
- c) Organisation des überbezirklichen Ausgleichs,
- d) Betreuung der Kontingentträger „Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel“ und „Verschiedene Verbraucher“#

## § 2

Die Deutsche Handelszentrale Baustoffe (DHZ Baustoffe) bzw. deren Handelsabteilungen und Auslieferungslager führen die Materialbewegung in folgenden Formen durch:

- a) Direktverkehr,
- b) Vermittlungsgeschäft,
- c) Vertragshändlergeschäft,
- d) Streckengeschäft,
- e) Lagergeschäft.

## § 3

(1) Für das gesamte Produktionsaufkommen einschließlich jeglicher Überproduktion an allen kontingentierten und nicht kontingentierten Materialien des Handelsprogramms der DHZ Baustoffe haben volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe den örtlich zuständigen DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen durch den Abschluß von Rahmenabsatzverträgen das Recht zu übertragen, für die gebundene Produktion die Abnehmer und die Lieferungen zu bestimmen.

(2) Das gleiche gilt für die private Industrie und das produzierende Handwerk für kontingentierte und nicht kontingentierte Materialien, die in der Anlage durch ein Kreuz (+) besonders gekennzeichnet sind.

(3) Die DHZ Baustoffe hat die von den Bedarfsträgern vorgeschlagenen Lieferwerke unter Wahrung der kürzesten Transportwege zu berücksichtigen,

## § 4

(1) Die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen haben die Lieferwerke über die Abnehmer und Liefermengen durch Lieferpläne zu unterrichten. Die Lieferpläne sind von den Werken zu bestätigen und berechtigen sie zum Abschluß der Lieferverträge.

(2) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Bedarfsträgern Lieferverträge anzubieten.

(3) Die gleichen Bedingungen gelten für die private Industrie und das produzierende Handwerk, soweit sie mit der DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen über ihre Verpflichtungen hinaus Rahmenabsatzverträge über Baumaterialien abgeschlossen haben. (In der Anlage ohne +.)

## II.

## Direktverkehr

## § 5

(1) Volkseigene Abnehmer können alle Materialien des Handelsprogramms der DHZ Baustoffe über die örtlich zuständige DHZ Baustoffe bzw. deren Handels-

abteilung von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Lieferwerken im Direktverkehr beziehen.

(2) Für kontingentierte Materialien sind der DHZ Baustoffe in den Bezirken Bestellungen einzureichen, die die Spezifikation, das gewünschte Lieferwerk und den Liefertermin (Quartal) enthalten müssen.

Auf der Bestellung ist folgende mit dem Betriebsstempel und den Unterschriften des Leiters der Abteilung Materialversorgung und des betreffenden Sachbearbeiters versehene Erklärung, die als Bezugsberechtigung gilt, abzugeben.

Diese Bestellung über.....ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Schlüsselnummer der Bedarfsträger bzw., wo solche nicht bestehen, des

Kontingenträgers.....

Planpositions-Nr. ....

Zuteilung Quartal .....

Die bestellte Menge ist abgebuht.

Stempel

.....  
(Unterschrift)

(3) Bestellungen von kontingentierten Materialien durch die private Industrie und das Handwerk haben nach Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. d der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil ab 1957 — zu erfolgen,

## § 6

(1) Für nicht kontingentierte Materialien sind Bestellungen unter Angabe der Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermins (Quartal), der Kontingenträger-Nr., des Objektes und des Verwendungszweckes bei der DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung einzureichen.

(2) Die angeforderten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

## § 7

(1) Die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen sind berechtigt, andere Lieferwerke als die von dem Bedarfsträger vorgeschlagenen zu bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Warenweges erreicht wird. Sie können volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bedarfsträgern im Vermittlungsgeschäft private Lieferwerke zuweisen, wenn damit eine Verkürzung der Transportwege erreicht wird.

(2) Die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung hat den Bedarfsträger über die Zuweisung eines Lieferwerkes zu benachrichtigen. Die Zuweisung berechtigt den Bedarfsträger zum unmittelbaren Abschluß eines Vertrages mit dem Lieferwerk.

(3) Der Bedarfsträger hat dem Lieferwerk auf Grund der Zuweisung seine Spezifikation zu übermitteln.

## § 8

(1) Die Bestellungen mit Bezugsberechtigung bzw. Bestellungen für nicht kontingentierte Materialien